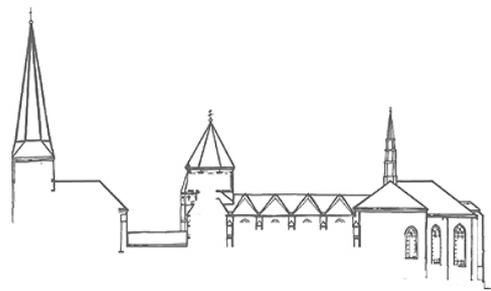


# Kirchliches Amtsblatt



## Bistum Essen

Stück 6

60. Jahrgang

Essen, 26.05.2017

Inhalt

### Verlautbarungen des Bischofs

- Nr. 48 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2017 ..... 117
- Nr. 49 Beschluss der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2017  
- Änderung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten (Verlängerung der Sonderregelungen zu „PiA“) - ..... 118

### Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Nr. 50 Neuregelung der Vertretungsregelung im Kita-Zweckverband ..... 118

## Verlautbarungen des Bischofs

### Nr. 48 Beschlüsse der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen vom 08.03.2017

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat in ihrer Sitzung am 8. März 2017 beschlossen:

I) Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 15.12.1971 (Kirchliches Amtsblatt 1971, S. 157 ff), zuletzt geändert am 02.11.2016 (Kirchliches Amtsblatt 2016, S. 155) wird wie folgt geändert:

1. In § 22b Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 25 Abs. 2 Satz 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 4 Satz 1 bis 4“ ersetzt.

2. § 60p wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird gestrichen.  
bb) Der bisherige Satz 3 wird zum neuen Satz 2.

b) Absatz 6 wird gestrichen.

3. Die Anlage 27 wird wie folgt geändert:

a) § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch die Worte „Tage vor dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch die Worte „Tage vor dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ ersetzt.

b) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2a wird das Datum „31. Dezember 2016“ durch die Worte „Tage vor dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ ersetzt.

bb) In Absatz 3 Buchstabe b Satz 1 und Buchstabe c Satz 1 wird jeweils das Datum „31. Dezember 2016“ durch die Worte „Tage vor dem Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung“ ersetzt.

4. § 4 Absatz 1 Spiegelstrich 2 Anlage 30 wird wie folgt geändert:

a) Das Datum „1. Juli 2014“ wird durch das Datum „1. Oktober 2016“ ersetzt.

b) Die Worte „am 1. Januar 2015“ werden durch die Worte „ab diesem Tag“ ersetzt.

II) Die Änderung unter Ziffer I) 1. tritt rückwirkend zum 1. März 2017 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 2. treten rückwirkend zum 1. April 2016 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 3. treten rückwirkend zum 1. März 2016 in Kraft. Die Änderungen unter Ziffer I) 4. treten rückwirkend zum 1. Oktober 2016 Kraft.

Die vorstehenden Beschlüsse setze ich für das Bistum Essen in Kraft.-

Essen, 13.04.2017

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

**Nr. 49 Beschluss der Regional-KODA  
Nordrhein-Westfalen vom  
08.03.2017  
- Änderung der Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten  
(Verlängerung der Sonderregelungen zu „PiA“) -**

Die Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts für die (Erz-) Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn (Regional-KODA NW) hat in ihrer Sitzung am 8. März 2017 beschlossen:

I) Die Ordnung für Praktikantinnen und Praktikanten der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 07.04.1992 (Kirchliches Amtsblatt 1992, S. 47 ff.), zuletzt geändert am 10.01.2017 (Kirchliches Amtsblatt 2017, S. 10), wird wie folgt geändert:

In Nr. 6 Satz 1 der Anlage 2 wird das Datum „31. Juli 2017“ durch das Datum „31. Juli 2020“ ersetzt.

II) Die Änderung unter Ziffer I) tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Den vorstehenden Beschluss setze ich für das Bistum Essen in Kraft.

Essen, 13.04.2017

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

## Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

**Nr. 50 Neuregelung der Vertretungsregelung im Kita-Zweckverband**

C.

Dienstordnung für die Geschäftsführung gemäß § 7 Abs. 7 des Statutes des Zweckverbandes katholische Tageseinrichtungen für Kinder im Bistum Essen

§ 2 Stellvertretung

(1) Zur Absicherung der laufenden Geschäftsführung des Verbandes wird der/die jeweilige Leiter/in des Geschäftsbereiches Personal, Finanzen und Immobilien zum/zur stellvertretenden Geschäftsführer/in bestimmt.

(2) Aufgabe des stellvertretenden Geschäftsführers/der stellvertretenden Geschäftsführerin ist die Vertretung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bei dessen/deren Erkrankung, Urlaub oder sonstiger Abwesenheit.

(3) Sind weder der/die Geschäftsführer/in noch der/die stellvertretende Geschäftsführer/in vorhanden oder sind diese an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gehindert, erfolgt die Vertretung des Verbandes durch die Mitarbeiter/innen des Justitiariates, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, als jeweils einzeln vertretungsberechtigte Vertreter/innen.

(4) Die Abwesenheit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und des stellvertretenden Geschäftsführers/der stellvertretenden Geschäftsführerin ist nur im Innenverhältnis nachzuweisen.

Diese Regelung tritt zum 1. Juni 2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Neuregelung der Vertretungsregelung im Kita-Zweckverband vom 31. Oktober 2012, Amtsblatt des Bistums Essen 2012, S. 204 außer Kraft.

Essen, 17.05.2017

Msgr. Klaus Pfeffer  
Generalvikar